



Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Greiz

für das Bedarfsjahr 2011 / 2012

01.08.2011 bis 31.07.2012



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Gesetzliche Grundlage

3. Ziele der Bedarfsplanung

4. Bestands- und Bedarfserfassung im Landkreis Greiz

4.1 Bestände an Kindertageseinrichtungen

4.2 Strukturen der Kindertageseinrichtungen

4.3 Bedarfsdefinition und Bedarfsermittlung

4.3.1 Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis Schuleintritt

4.3.2 Kinder unter 1 Jahr

4.3.3 Kinder im Grundschulalter

5. Betreuung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Landkreis Greiz

5.1 Allgemeine Grundlagen

5.2 Rechtliche Grundlagen

5.3 Kindertageseinrichtungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder im Landkreis Greiz

6. Bedarfe für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

7. Tagespflege im Landkreis Greiz

Rechtliche Grundlagen

Inanspruchnahme und Planung von Tagespflege im Landkreis Greiz

8. Wunsch- und Wahlrecht

9. Fachberatung und Vernetzung

10. Elternsprecher auf kommunaler Kreis- und Landesebene

11. Elternbeiträge

12. Resümee

13. Anlage – einrichtungsbezogene Daten

1. Einleitung

Der Landkreis Greiz erstellt für sein Gebiet den Bedarfsplan „Kindertagesstätten und Tagespflege“ als Teilplan des Jugendhilfeplanes und schreibt ihn jährlich für ein so genanntes Kindergartenjahr (Kita-Jahr) fest, das mit dem Schuljahr identisch ist.

Die Bedarfspläne dienen dem Landkreis Greiz auch als **Instrument**

a.) zur Untersuchung von

- gesellschaftlichen Veränderungen
- Bedürfnisse und Bedarfe von Familien mit Kindern bis vorrangig 6 Jahre
- Geburtenentwicklung und demographische Entwicklung innerhalb eines Planungsgebietes

b.) zur Gestaltung und Weiterentwicklung von

- bedarfsgerechten
- flächendeckenden
- pädagogisch qualifizierten
- familienfreundlichen
- wirtschaftlich orientierten

Angeboten der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter vom 2. Lebensjahr (Rechtsanspruch nach dem alten ThürKitaG) und darunter.

Der zuletzt erstellte Plan 2010/2011 des Landkreises Greiz bedarf einer Fortschreibung. Aufgrund der Änderung des ThürKitaG zum 01.08.2010 wird es im neuen Kita-Plan vor allem um die Umsetzung des **Rechtsanspruches ab dem vollendeten ersten Lebensjahr** in den Kindertageseinrichtungen gehen.

In Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz wurden im Rahmen der kommunalen Sozial- und Entwicklungsplanung mit den Kommunen, den freien Trägern, den Eltern und den Leiterinnen Bedarfe erfasst, beraten und in die Planung aufgenommen.

Die Anzahl der Kinder im Rechtsanspruchalter wurde bei den Einwohnermeldeämtern im Landkreis Greiz mit Stichtag 31.03.2011 erfragt.

Der vorliegende Plan beinhaltet den Bedarf für den Planungszeitraum 01.08.2011 bis 31.07. 2012. Der Kita-Plan wird am 09.11.2011 dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung für das Kita-Jahr 2011/2012 vorgelegt.

2. Gesetzliche Grundlage

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), insbesondere in den §§ 79 und 80, sind fundamentale Grundlagen für die Jugendhilfeplanung verankert.

§ 79 SGB VIII weist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die **Gesamtverantwortung** einschließlich der **Planungsverantwortung** zu.

§ 80 SGB VIII trifft konkrete Aussagen zur Jugendhilfeplanung, beschreibt Mindestanforderungen für den verfahrensgemäßen Ablauf und gibt **Teilziele** vor, die zu beachten und damit auch verbindlich sind:

- Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten,
- Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum,
- rechtzeitige und ausreichende Planung zur Befriedigung des Bedarfs notwendiger Vorhaben, dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 Abs. 1 SGB VIII),
- Abs. 1 regelt die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers, also auch die Jugendhilfeplanung und die Planung im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege, im Besonderen durch das Jugendamt.

Die Leistungen der Jugendhilfe im SGB VIII beinhalten die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und zu entwickeln.

Um diesem Auftrag gerecht werden zu können, wurden mit dem am 1. August 2010 in Kraft getretenen Kindertagesstättengesetz die **Aufgaben der Fachberatung (§ 15a Abs. 1 ThürKitaG) erweitert**.

Die zur Gewährleistung der Fachberatung verpflichteten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zu den Kosten für diese erweiterten Aufgaben einen Landeszuschuss (§ 19 Abs. 7 ThürKitaG).

Die im § 80 SGB VIII formulierten verbindlichen Grundsätze der Jugendhilfeplanung werden im § 24 Kinderförderungsgesetz (KiföG - Dezember 2008) für Tageseinrichtungen und Tagespflege näher bestimmt. Das KiföG verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für jedes Kind mit Rechtsanspruch ein Platz in Tageseinrichtungen oder Tagespflege zur Verfügung steht und das Betreuungsangebot für Kinder unter dem Rechtsanspruchsalter und im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht ausgebaut wird.

Der **Rechtsanspruch** auf Bildung, Betreuung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung besteht bereits **ab dem vollendeten ersten Lebensjahr**. Aufgrund der Übergangsregelungen im § 25 Abs. 1 ThürKitaG müssen spätestens bis zum 01.08.2013 die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches bereitgestellt werden.

Bis dahin ist der Anspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in erster Linie Kindern zur Verfügung zu stellen, deren familiäre Situation eine Tagesbetreuung erfordert. Der Gesetzgeber benennt hier Kriterien für den Anspruch wie z. B. Erwerbstätigkeit der Eltern, Ausbildung oder Studium, Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 3 SGB II. Außerdem umfasst der Rechtsanspruch im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen montags bis freitags eine tägliche Öffnungszeit von **zehn Stunden**. Auch längere Betreuungszeiten bis zwölf Stunden können vereinbart werden, wobei hierauf jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung können insbesondere Kinder im Alter unter zwei Jahren auch in Kindertagespflege vermittelt werden (§ 8 Abs. 1 ThürKitaG).

Für **Grundschulkinder** besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Dieser Anspruch gilt mit der Förderung an Horten in Grundschulen als erfüllt.

Der Anspruch auf Förderung in Horten an Grundschulen gilt vorrangig und richtet sich nach dem Thüringer Schulgesetz.

Die Eltern haben gemäß § 4 ThürKitaG das Wunsch- u. Wahlrecht zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege im Rahmen freier Kapazitäten.

3. Ziele der Bedarfsplanung

Im § 17 ThürKitaG ist die Bedarfsplanung geregelt. Die **Funktion der Bedarfsplanung** auf der Grundlage des ThürKitaG besteht darin, dass sie ein **Planungsinstrument** sowie ein Instrument der Infrastrukturentwicklung ist, indem sie:

- ✓ einen Gesamtüberblick über die Anzahl der Kinder im Alter bis zum Ende der Grundschulzeit in der Wohnsitzgemeinde bzw. im Landkreis gibt und aufzeigt, welche Ansprüche auf Tagesbetreuung bestehen und welche Kapazität an Betreuungsplätzen sowohl in Einrichtungen innerhalb als auch außerhalb der Jugendhilfe vorgehalten wird,
- ✓ einen Überblick gibt, wie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe erfüllt, die Kindertagesbetreuung nach § 2 ThürKitaG zu gewährleisten,
- ✓ ausweist, wie die einzelnen Wohnsitzgemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen, Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen, damit für **jedes Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr** gemäß § 2 ThürKitaG der **Rechtsanspruch** auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung umgesetzt werden kann bzw. ausgebaut wird,
- ✓ aufzeigt, in welcher Weise die Wohnsitzgemeinden ein **bedarfsgerechtes Angebot** für Kinder **bis zum vollendeten ersten Lebensjahr** vorhalten bzw. ausbauen,
- ✓ die Plätze zur **Eingliederung** von Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, ausweist,
- ✓ den Ausbau von Angeboten für **Kinder mit erhöhtem Förderbedarf** gemäß § 7 Absatz 4 ThürKitaG als einen neuen Planungsschwerpunkt betrachtet,
- ✓ erfasst, in welcher Weise Eltern von ihrem im § 4 ThürKitaG verankerten **Wunsch- und Wahlrecht** Gebrauch machen,
- ✓ den **Bestand** an Einrichtungen, **Trägerschaften** und **Platzkapazitäten** überprüft und aktualisiert,
- ✓ die **Kindertagespflegeplätze** ausweist, die insbesondere für Kinder unter dem Rechtsanspruch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellt werden,
- ✓ **Entwicklungstendenzen** und ggf. erforderlichen **Handlungsbedarf** unter Berücksichtigung der örtlichen Lebensbedingungen, insbesondere der Wirtschafts- und Sozialstruktur, aufzeigt.

Gemäß § 17 Abs. 4 ThürKitaG sind Abstimmungsprozesse mit den Trägern, Gemeinden und Elternbeiräten erforderlich. Dazu wurden in allen Gemeinden durch den Fachberater für Kindertagesstätten und Tagespflege Planungsrunden durchgeführt und Planungsschwerpunkte für die Fortschreibung des Bedarfsplanes erarbeitet, beraten und festgelegt.

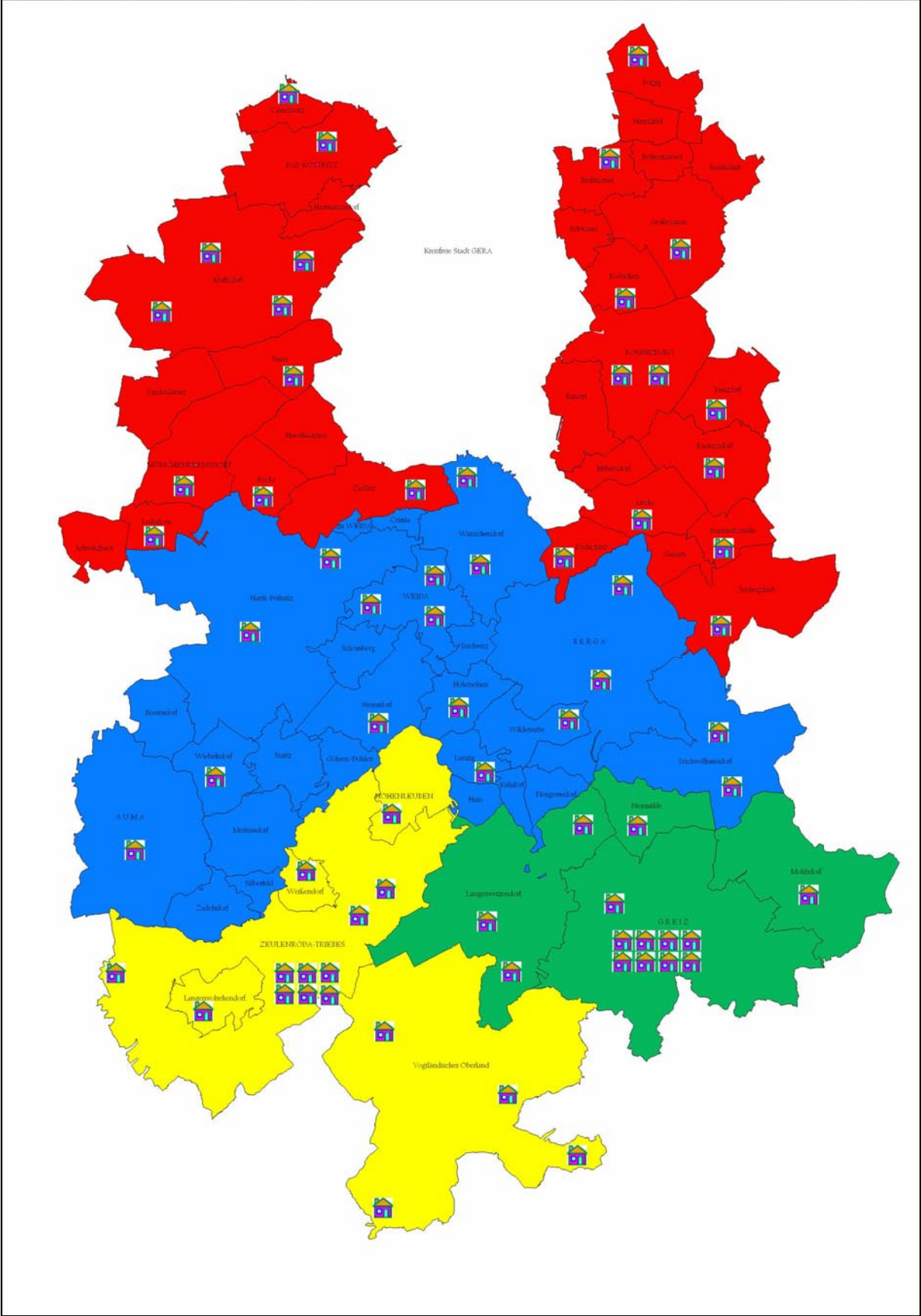
Nach § 18 Abs. 2 ThürKitaG ist die Aufnahme der jeweiligen Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in den Bedarfsplan eine **Voraussetzung** für die **Finanzierung** nach dem ThürKitaG.

Darüber hinaus ist neu geregelt, dass der Bedarfsplan für die Städte und Gemeinden, auf der Grundlage des dem **Kindergartenjahr vorangegangenen Stichtags 31.3.**, die Einrichtungen, die **Plätze** und den **Personalbedarf** ausweist.

Die Planung für den kommenden prospektiven Zeitraum muss jedoch auch Änderungen, wie zum Beispiel die Schließung von Einrichtungen berücksichtigen, so dass die Planung der Einrichtungen, Plätze und das hierfür notwendige Personal i. d. R. nicht mit den zum Stichtag 31.3. ermittelten Ist-Zahlen übereinstimmt.

Hier ist es erforderlich, die Bedarfe über den gesamten Planungszeitraum hinweg zu erfassen und zu bewerten.

Kindertagesstätten 2011



4. Bestands- und Bedarfserfassung im Landkreis Greiz

4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen

70 Kindertagesstätten stehen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz zur Bildung, Erziehung und Betreuung für die Kinder zur Verfügung.

27 Kindertagesstätten werden durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe vorgehalten.

43 Kindertagesstätten werden in kommunaler Trägerschaft vorgehalten.

Freie Träger	Anzahl der Kita's
Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH e.V. 07937 Zeulenroda-Triebes Pausaer Str. 80	3 Einrichtungen
Arbeiterwohlfahrt LK Greiz e.V. 07570 Burkertsdorf Am Schafteich 2	8 Einrichtungen
DRK KV LK Greiz e.V. 07937 Zeulenroda-Triebes Meisterweg 5	4 Einrichtungen
VS-KV Gera e.V. 07545 Gera De-Smit-Str. 34	1 Einrichtungen
Volkssolidarität Zeulenroda e.V. 07937 Zeulenroda –Triebes Bergstraße 11	2 Einrichtungen
Lebenshilfe Greiz e.V. 07987 Mohlsdorf Bahnhofstr. 1	1 Einrichtung
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. KV Altenburger Land / Gera 07495 Gera , Kastanienstr. 2	1 Einrichtung
Gesellschaft für Sozialmanagement der Stadt Münchenbernsdorf gGmbH 07589 Münchenbernsdorf, Bahnhofstr. 16/18	1 Einrichtung
Evangelisch/luth. Kirchgemeinde Bernsgrün 07937 Vogtländ. Oberland	1 Einrichtung
Evangelisch/luth. Kirchgemeinde Cronschwitz 07570 Wünschendorf	1 Einrichtung
Evangelisch/luth. Kirchgemeinde Zeitzer Str. 3 07580 Ronneburg	1 Einrichtung
Evangelisch/luth. Kirchgemeinde Kirchplatz 4 07570 Weida	1 Einrichtung
Evangelisch/luth. Kirchgemeinde Kirchstr. 17 07937 Zeulenroda-Triebes	2 Einrichtung

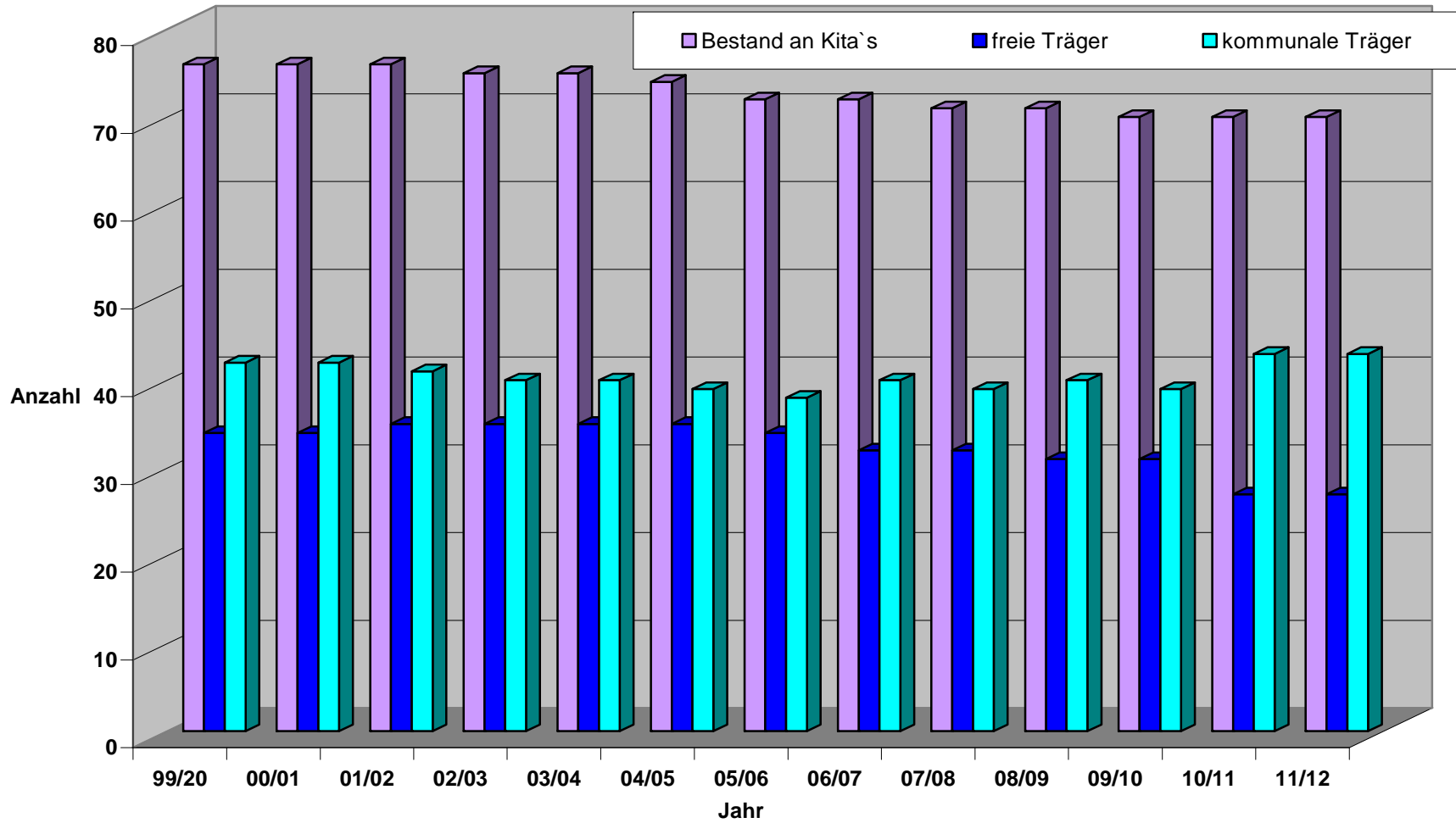
Kommunale Einrichtungen

01. Gemeinde Bocka	- 1 Einrichtung
02. Gemeinde Brahmenau	- 1 Einrichtung
03. Gemeinde Braunschwalde	- 1 Einrichtung
04. Stadt Greiz	- 8 Einrichtungen
05. Gemeinde Großenstein	- 1 Einrichtung
06. Gemeinde Korbußen	- 1 Einrichtung
07. Gemeinde Kraftsdorf	- 4 Einrichtungen
08. Gemeinde Langenwetzendorf	- 3 Einrichtungen
09. Gemeinde Lederhose	- 1 Einrichtung
10. Gemeinde Linda	- 1 Einrichtung
11. Gemeinde Lunzig	- 1 Einrichtung
12. Gemeinde Mohlsdorf	- 1 Einrichtung
13. Gemeinde Neumühle	- 1 Einrichtung
14. Gemeinde Vogtländisches Oberland	- 3 Einrichtungen
15. Gemeinde Harth-Pöllnitz	- 1 Einrichtung
16. Gemeinde Pölzig	- 1 Einrichtung
17. Gemeinde Saara	- 1 Einrichtung
18. Gemeinde Seelingstädt	- 1 Einrichtung
19. Gemeinde Steinsdorf	- 1 Einrichtung
20. Gemeinde Teichwolframsdorf	- 1 Einrichtung
21. Gemeinde Hohenölsen	- 1 Einrichtung
22. Gemeinde Wiebelsdorf	- 1 Einrichtung
23. Gemeinde Wildetaube	- 1 Einrichtung
24. Gemeinde Wolfsgefärth	- 1 Einrichtung
25. Gemeinde Wünschendorf	- 2 Einrichtungen
26. Stadt Zeulenroda – Triebes	- 3 Einrichtungen

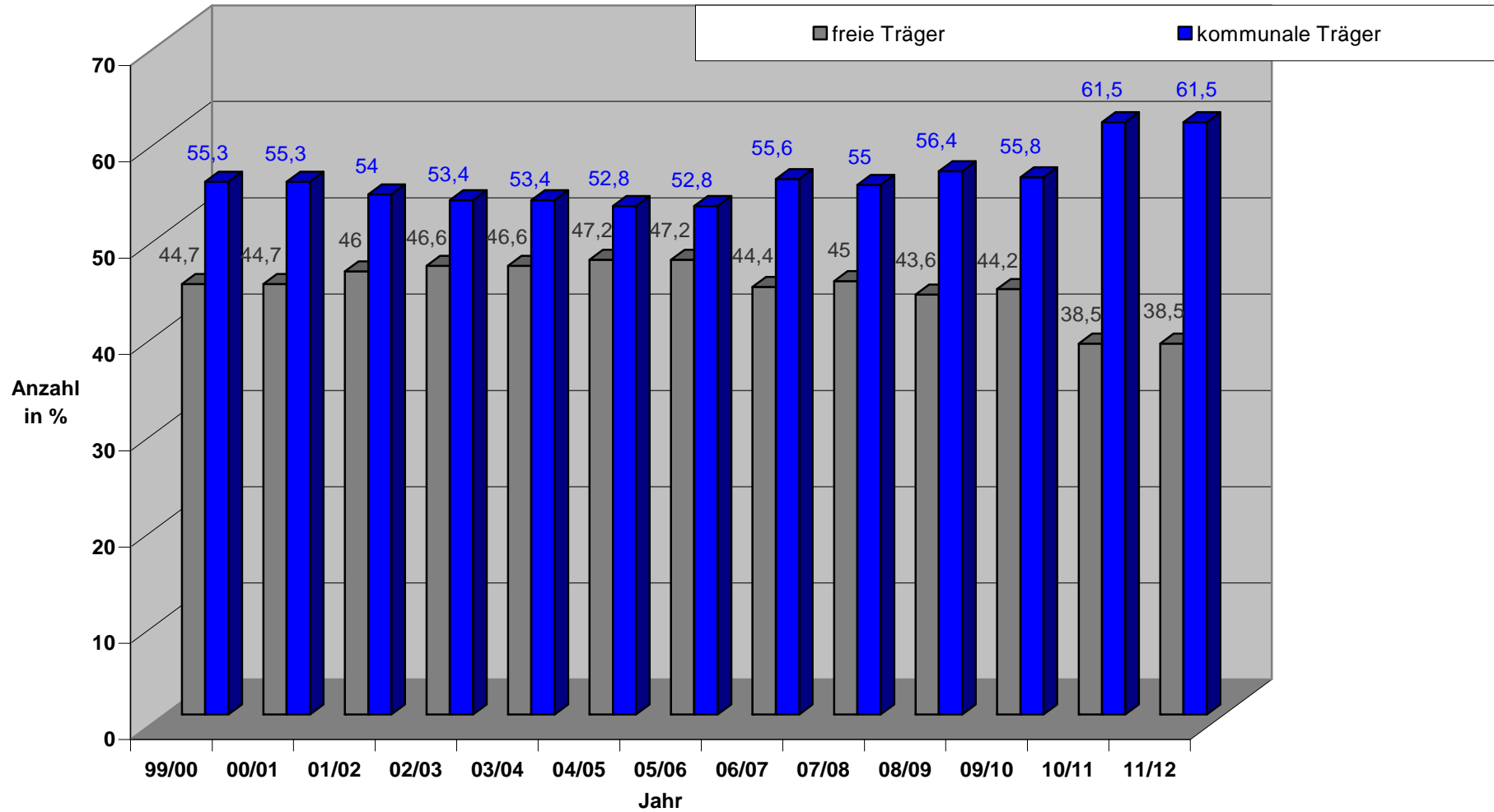
Ab 01.10.2011 wurde die Kindertagesstätte „Kleeblatt“ Hohenölsen in kommunale Trägerschaft der Gemeinde Hohenölsen zurückgeführt. Der bestehende Vertrag mit dem Kreisverband – Volkssolidarität Gera e.V. wurde gekündigt.

Ab 01.06.2011 wurde die Kindertagesstätte „Schloßgeister“ in der Gemeinde Weißendorf in die Trägerschaft der Evangelisch/Lutherischen Kirchgemeinde Zeulenroda-Triebes übernommen.

Vergleich Trägerschaft Kita's im Landkreis Greiz



Vergleich Trägerschaft Kita's in Prozent



4.2 Strukturen der Kindertageseinrichtungen

Grundlage für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Diese Betriebserlaubnis regelt die Rahmenkapazität, das Aufnahmealter und die anliegenden Plätze für Kinder unter zwei Jahren.

Die 70 Kindertagesstätten des Landkreises Greiz verfügen entsprechend der gültigen Betriebserlaubnisbescheide über eine **Gesamtkapazität von 4898 Plätzen**.

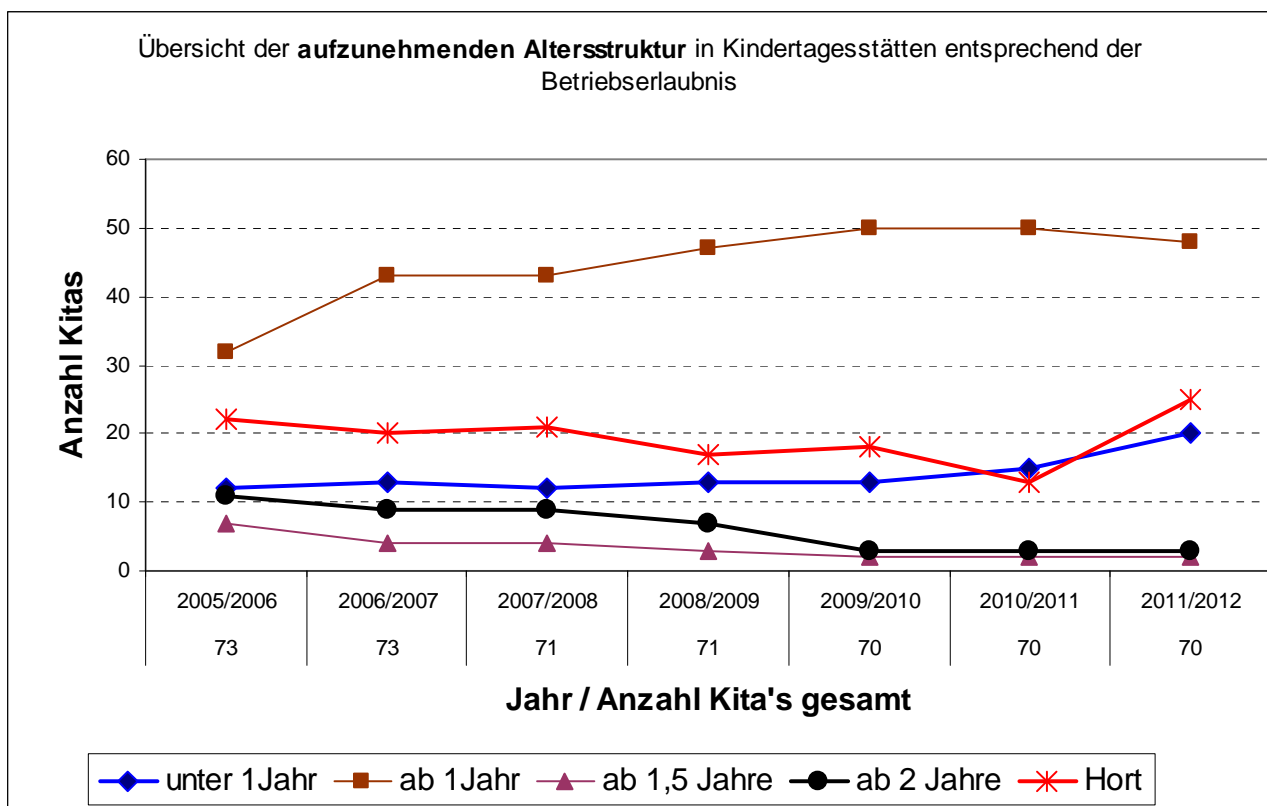
Davon können in:

20 Kita's Kinder unter einem Jahr

48 Kita's Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr

2 Kita's Kinder ab 1 Jahr und 6 Monate (im Vorjahr 3 Kita's) aufgenommen werden und in

25 Kita's enthält der Bescheid zur Betriebserlaubnis die Möglichkeit der Betreuung von Kindern im Grundschulalter.



Gegenwärtig werden in allen Einrichtungen Bedarfe für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr angezeigt und umgesetzt. Die Träger von Einrichtungen mit Einschränkungen zur Aufnahme von Kindern im Rechtsanspruchalter beantragen Ausnahmen zur Betriebserlaubnis beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die benötigten Plätze werden bis zur Änderung der Betriebserlaubnis informativ in den Bedarfsplan aufgenommen.

In den Bescheiden zur Betriebserlaubnis werden in der Rahmenkapazität anteilig die Plätze für Kinder unter zwei Jahren ausgewiesen. Für diese Plätze bedarf es einer Erweiterung der pädagogischen Konzeption und der räumlichen, fachlichen und personellen Bedingungen.

In 37 Kita's sind diese anteiligen Plätze als Bestandteil der Rahmenkapazität noch nicht durch das zuständige Ministerium geregelt.

In der Kindertageseinrichtung Weißendorf liegt die geplante Belegung im Bedarfsjahr 2011/2012 fünf Plätze über der erteilten Betriebserlaubnis. Der Träger plant die Erweiterung der Kindertageseinrichtung.

Der veränderte Rechtsanspruch in Thüringen und die in den letzten Jahren steigende Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren führt dazu, dass in vielen Gemeinden Plätze für Kinder unter 3 Jahren neu geschaffen, erweitert oder Einrichtungen modernisiert wurden und werden.

Die Gemeinden nutzen dazu Mittel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ U3, Mittel des Konjunkturpaketes II oder der Dorferneuerung.

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung entsprechend § 2 ThürKitaG umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden. Die Kita's des Landkreises Greiz haben, bis auf 7 Kita's, durchgängig von 6.00 bis 17.00 Uhr, 17.30 Uhr oder 18.00Uhr geöffnet und 1 Kita darüber hinaus bis ca. 19.00 Uhr.

Der Anspruch auf zehnstündige Betreuung impliziert grundsätzlich, dass eine Tageseinrichtung mindestens zehn Stunden geöffnet hat. Jedoch muss die Einrichtung dann nicht zehn Stunden geöffnet haben, wenn der Betreuungsbedarf aller betreuten Kinder tatsächlich geringer ist.

4.3 Bedarfsdefinition und Bedarfsermittlung

In § 24 (1) SGB VIII wird der schrittweise Ausbau zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege geregelt. Insbesondere für die neuen Bundesländer gilt es den bereits bestehenden hohen Versorgungsgrad für Kinder unter 3 Jahren zu halten (Auszug aus dem 12. Kinder- und Jugendbericht).

Der Freistaat Thüringen gewährt durch das geänderte Kindertageseinrichtungsgesetz jedem Kind ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zur Einschulung einen gesetzlichen **Rechtsanspruch** auf Kinderbetreuung, welcher sich seit dem 01.07.2006 **gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet.**

4.3.1 Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis Schuleintritt

Mit der Novellierung des ThürKitaG 2010 wurde der Anspruch auf Kindertagesbetreuung in Thüringen von 2 Jahren auf das vollendete erste Lebensjahr herabgesetzt. Nunmehr hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 ThürKitaG). Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für das **Planungsjahr 2011/2012** bedeutet das, dass alle in dem Zeitraum vom **02.08.2005** bis **31.07.2010** geborenen Kinder des Landkreises Greiz einen **Rechtsanspruch** auf einen Kita-Platz haben (100%).

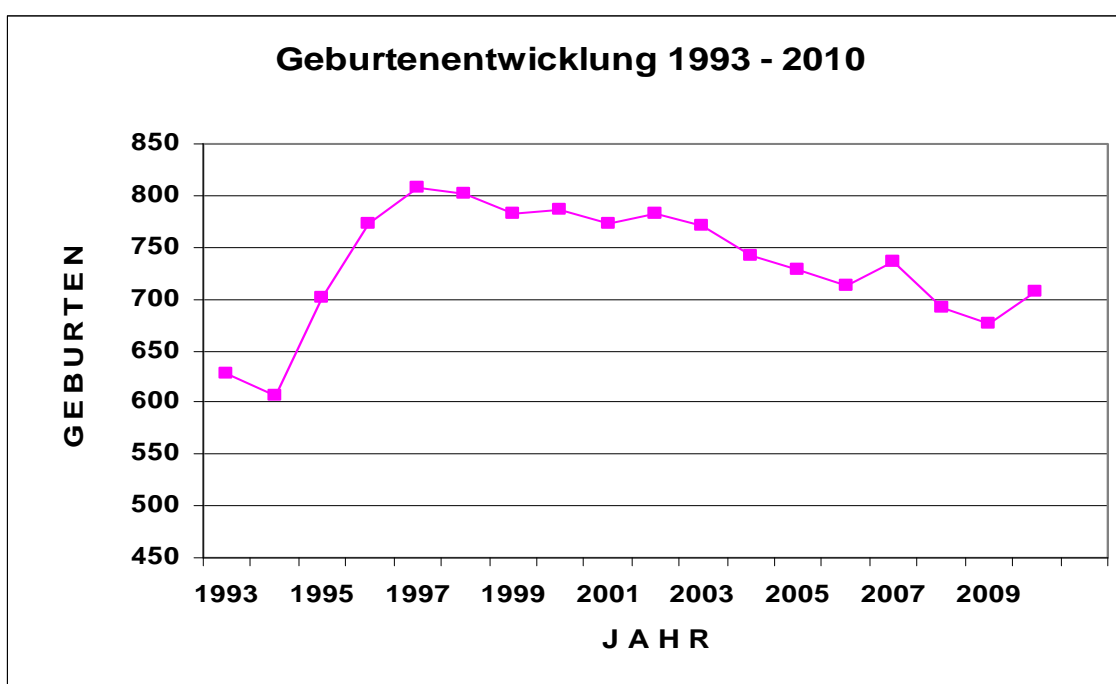
Im Rahmen der Planungsverantwortung obliegt es dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die für ihre Kinder erforderlichen Plätze bereitstellen. Laut § 17 Absatz 3 Satz 2 ThürKitaG sind im Rahmen der Bedarfsplanung die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen sowie das Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 ThürKitaG zu berücksichtigen.

Bedarfsermittlung zur Sicherung des Rechtsanspruches heißt für den Landkreis Greiz:

1. Ermittlung der Anzahl der im Zeitraum 02.08.2005 bis 31.07.2011 geborenen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Greiz nach Städten und Gemeinden über die zuständigen Einwohnermeldeämter.

Geburtenstatistik – Geburtenentwicklung im Landkreis Greiz

Jahr	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	bis 31.03.11
Geburten	772	808	801	783	786	772	782	771	742	729	713	736	691	676	707	154



Die Geburtenübersicht wurde auf der Grundlage statistischer Erhebungen in Zusammenarbeit mit den Einwohnermeldeämtern des Landkreises Greiz und dem Thüringer Landesamt für Statistik erfasst. Sie zeigt von 1994 –1997 einen Anstieg. Seit 1998 sind die Geburten im Wesentlichen rückgängig. Die Geburten von 2009 sind die niedrigsten seit 1995. Damit verbunden sind auch Schwankungen im Bedarf von Plätzen in Tageseinrichtungen.

Im Landkreis Greiz haben im Kita-Jahr 2011/2012 insgesamt 4186 Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

2. Der Platzbedarf **Stichtag 31.03.2011** gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKitaG ist in der Anlage 2 einrichtungsbezogen ausgewiesen. Zum Stichtag 31.03.2011 waren in den 70 Kindertageseinrichtungen des Landkreises Greiz **3932 Kinder** angemeldet.
Davon:
495 Kinder im Alter von 0 – 2 Jahren,
588 Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren,
2616 Kinder im Alter von 3 Jahren – Schuleintritt,
233 Kinder im Grundschulalter.
Davon waren 153 Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedroht.
3. Die Neuregelung im § 17 ThürKitaG beinhaltet auch den Personalbedarf zum **Stichtag 31.03.** Der planerische Personalbestand beträgt **496,689 VbE pädagogisches Fachpersonal** und wird informativ in den Bedarfsplan aufgenommen.
4. Für den Planansatz zur Ermittlung des Bedarfs finden die **tatsächliche Inanspruchnahme** von Plätzen und die Anmeldungen, in der Regel 6 Monate vor Aufnahme, Berücksichtigung.
5. Für das **Kita-Jahr 2011/2012** stellen die Städte und Gemeinden im Landkreis Greiz insgesamt **3747 Plätze** für Kinder im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt zur Verfügung.

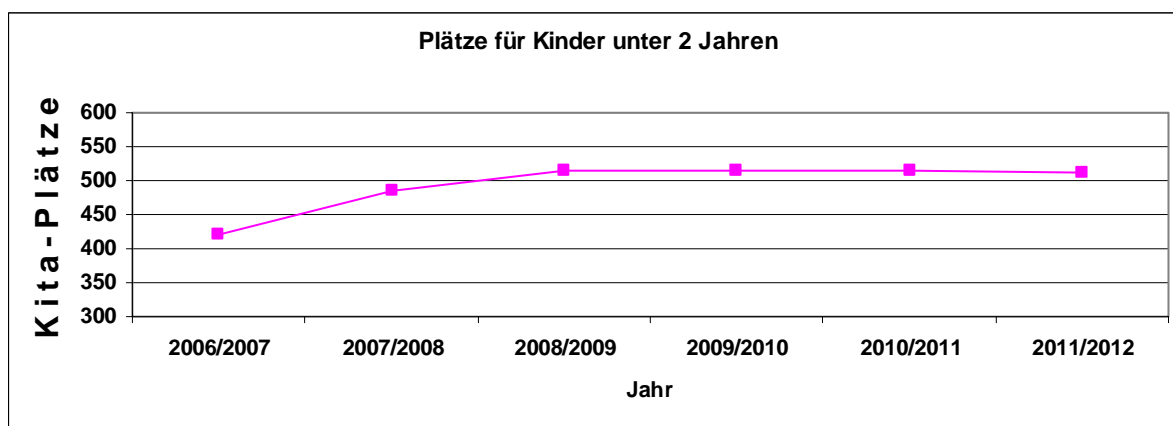
Diese Plätze entsprechen dem durch die Familien **über Anmeldungen angezeigten tatsächlichen Bedarf** im Landkreis Greiz. Die Bedarfsermittlung für die einzelnen Kommunen ist in der Anlage einzeln ausgewiesen.

4.3.2 Kinder unter 1 Jahr

Der § 2 Absatz 1 Satz 5 ThürKitaG benennt Kriterien, nach denen ein Betreuungsbedarf auch für Kinder unter 1 Jahr gegeben ist. Dies sind:

- wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

Für das Kita-Jahr **2011/2012** werden **511 Plätze für Kinder unter zwei Jahren** bereitgestellt. Davon sind **14 Plätze für Kinder im Alter unter einem Jahr**.



Der Landkreis Greiz gewährleistet das Betreuungsangebot für Kinder unter dem Rechtsanspruch (1 Jahr) in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden gemäß der im § 2 (1) Satz 5 ThürKitaG genannten Kriterien. Die erforderlichen Plätze werden vorrangig in Kindertageseinrichtungen und geringfügig auch durch Kindertagespflegestellen angeboten. Die Aufnahme für Kinder ab 1 Jahr ist trotz sinkender Geburtenzahl gleich bleibend.

4.3.3 Kinder im Grundschulalter

Der Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen besteht in Thüringen bis zum Abschluss der Grundschule. Entsprechend § 2 Absatz 2 ThürKitaG gilt der Anspruch für Grundschüler mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) als erfüllt. Eine Hortbetreuung nach § 10 ThürSchulG erfolgt im Landkreis Greiz im **Schuljahr 2011/2012** an allen **27 Grundschulen** für insgesamt **2221 angemeldete Kinder** (Die Zahlen beruhen auf der Zuarbeit durch die Schulverwaltung des Landratsamtes Greiz und der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes). **Zusätzlich besuchen 220 Kinder den Hort** an einer der Kindertagesstätten, dies sind 13 Kinder weniger als im Vorjahr.

Das Angebot an Hortplätzen in Kindertagesstätten ist geringfügig und ergänzt das Angebot der Hortbetreuung an den Grundschulen. Die konzeptionelle Erweiterung basiert auf dem Wunsch der Eltern.

Begründet werden die Anträge vor allem mit:

- den Öffnungszeiten der Horte an den Grundschulen und ihren Ferienschließzeiten,
- der Tatsache, dass Schulbusse in den Ferien nicht fahren und eine anderweitige Betreuung der Kinder nicht möglich ist,
- einem Betreuungsangebot in Wohnortnähe oder außerhalb der Grundschule,
- der Möglichkeit, dass Geschwisterkinder sich in der Kindertagesstätte befinden und einen Teil der Freizeit miteinander verbringen können,
- einer geringeren Gruppenstärke, wodurch individuelle Entwicklungsbesonderheiten der Kinder stärker berücksichtigt werden können.

Die Wohnsitzgemeinde muss dieser Konzepterweiterung zustimmen.

5. Betreuung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

5.1 Allgemeine Grundlagen

Jedes Kind ist in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, um das eigene Leben selbst bestimmt und aktiv zu gestalten sowie an der Entwicklung der Gesellschaft teilhaben zu können. Benachteiligungen sind zu vermeiden oder abzubauen.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 22 a Absatz 4, SGB VIII, „... sollen Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden.“

Nach der Neuregelung des **§ 7 Absatz 2 ThürKitaG** sollen in allen Kindertageseinrichtungen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut werden können, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.

Dies hat auch im Landkreis Greiz zur Folge, dass sich mehr Eltern eine Betreuung ihrer behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder in Regeleinrichtungen wünschen.

Letztlich muss jedoch der örtliche Sozialhilfeträger in Zusammenarbeit mit den Eltern und den sonst im Einzelfall Beteiligten (Arzt, Gesundheitsamt, Jugendamt) entscheiden, in welcher Einrichtung (Regeleinrichtung oder integrative Kindertageseinrichtung) eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.

5.3 Kindertageseinrichtungen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder im Landkreis Greiz

Der Landkreis Greiz verfügt über **8 integrative Kindertageseinrichtungen** mit einer **Rahmenkapazität von 137 Plätzen** zur Integration von Kindern mit Behinderung und für Kinder die von einer Behinderung bedroht sind.

Einrichtungen	Integrative Plätze lt. BE 2011/2012	Geplante integrative Plätze 2011/2012	Sozialraum	Kitas
Kindertagesstätte „Luftikus“ Straße der Einheit 9 07580 Ronneburg	27 Plätze	16 Plätze	„Nord“	Brahmenau Großenstein Pölzig, Linda Rüdersdorf, Paitzdorf Seelingstädt
Kindertagesstätte „Kinderparadies“ Fr. Fröbel Str. 10 07589 Münchenbernsdorf	12 Plätze	12 Plätze	„Nord“	Bocka, Lederhose Lindenkreuz Zedlitz, Kraftsdorf Bad Köstritz
Kindertagesstätte „Ameisenburg“ Ernst Thälmann Str. 2 07570 Weida	16 Plätze	16 Plätze	„Mitte“	Niederpöllnitz Burkersdorf, Weida Hohenölsen, Steinsdorf Auma
Kindertagesstätte „Freundschaft“ Greizer Str. 33 07570 Weida	13 Plätze	13 Plätze	„Mitte“	Meilitz Berga, Wiebelsdorf Wildetaube, Lunzig
Kindertagesstätte „Pustebblume“ Stadtbachring 30/31 07937 Zeulenroda-Triebes	24 Plätze	22 Plätze	„Südwest“	ZR- Triebes Vogtl. Oberland Langenwolschendorf Hohenleuben, Merkendorf
Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Straße der DSF 37 07937 Zeulenroda-Triebes	12 Plätze	12 Plätze	„Südwest“	ZR- Triebes Vogtl. Oberland Langenwolschendorf Hohenleuben, Merkendorf
Kindertagesstätte „Juri Gagarin“ Juri Gagarin Str. 11 07973 Greiz	25 Plätze	25 Plätze	„Südost“	Greiz, Mohlsdorf Langenwetzendorf Neumühle, Waltersdorf Teichwolframsdorf
Kindertagesstätte „Geschwister Scholl“ Beethovenstr. 3 07973 Greiz	8 Plätze	8 Plätze	„Südost“	Greiz, Mohlsdorf Langenwetzendorf Neumühle, Waltersdorf Teichwolframsdorf
Planungsgröße 11/12	137 Plätze	124 Plätze		

Die integrativen Kindertageseinrichtungen sind gleichmäßig über den gesamten Landkreis verteilt und ermöglichen ein wohnortnahes Angebot.

Die integrativen Kindertageseinrichtungen des Landkreis Greiz verfügen über den fachlichen und strukturellen Rahmen dafür, dass Entwicklungsförderung in allen pädagogischen Bereichen möglich ist.

Darüber hinaus ermöglichen die durch Träger und Gemeinden geschaffenen Rahmenbedingungen eine spezifische Entwicklungsunterstützung, die dem individuellen Bedarf des Kindes mit Behinderung entspricht. Sie übernehmen damit einen Teil der interdisziplinären Entwicklungsförderung für Kinder mit entsprechendem Hilfebedarf. In den integrativen Kindertagesstätten

„Luftikus“ in Ronneburg und „Pusteblyume“ in Zeulenroda-Triebes kann aufgrund der hohen Bedarfssituation, vor allem für Kinder unter drei Jahren, die Rahmenkapazität für integrative Plätze nicht ausgelastet werden.

Die gemeinsame Förderung erfolgt gemäß § 7 Absatz 2 ThürKitaG in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regeleinrichtungen), wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.

Grundlage für die Förderung ist die jeweilige Vereinbarung nach § 75 SGB XII auf Basis der Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission nach § 29 des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII.

Zum gegenwärtigen Arbeitsstand 01.10.2011 werden 32 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in 21 Regeleinrichtungen betreut, Tendenz steigend.

Die Regeleinrichtungen stellen sich mit einer hohen Motivation dieser anspruchsvollen Förderung von Kindern mit besonderen Entwicklungsansprüchen. Ziel der Förderung ist es, die Besonderheiten der Kinder mit Behinderung zu wahren und sie nicht den Kindern ohne Behinderung anzugleichen. Gemeinsame Förderung orientiert sich an allen Kindern und erfordert Bedingungen, die es allen Kindern ermöglicht, ihre individuellen Kompetenzen zu entwickeln.

6. Bedarfe für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Der Landkreis Greiz erhält gemäß § 7 Absatz 4 und § 19 Absatz 4 ThürKitaG eine Landespauschale zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in **Regeleinrichtungen**, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII haben. Mit dieser Regelung wird durch den Freistaat Thüringen der präventiven Arbeit der Kindertageseinrichtungen bei der Früherkennung eine große Bedeutung zugeordnet.

Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sind Kinder, die Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsrückstände oder Sprachauffälligkeiten u. a. aufweisen und bei denen durch frühzeitige Förderung eine mögliche drohende Behinderung vermieden werden kann.

Der Förderbedarf besteht vorübergehend. Es können z. B. sein:

- ✓ Kinder, die durch die Eltern aus unterschiedlichen Gründen keine ausreichende Förderung im kognitiven, emotionalen, und/oder körperlichen Bereich erfahren,
- ✓ Kinder in familiären Belastungssituationen (z. B. Trennung der Eltern, Tod von Angehörigen, Umzug),
- ✓ Kinder mit vorübergehender Verhaltensauffälligkeit (z. B. ausgeprägte Trotzphase, Anpassungsprobleme, u. a.),
- ✓ Kinder mit Migrationshintergrund,
- ✓ Kinder mit Hochbegabung, deren Integration in der Kindergruppe problematisch sein kann,
- ✓ u. a.

Dem erhöhten Förderbedarf der Kinder wird im Rahmen der konzeptionellen Arbeit einer Kindertageseinrichtung sowie durch präventive Maßnahmen Rechnung getragen.

Im Landkreis Greiz haben gegenwärtig ca. **117** Kinder einen erhöhten Förderbedarf. Es gehört zu den pädagogischen Aufgaben einer Erzieherin in einer Kindertageseinrichtung, die Entwicklung aller Kinder zu beobachten, zu dokumentieren, dazu regelmäßig Gespräche mit Eltern zu führen sowie die Kinder individuell zu fördern.

Wird bei einem Kind trotz individueller Förderung durch das Fachpersonal der Einrichtung ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, müssen die Erzieherinnen, insbesondere die Leiterin wissen, welche Unterstützungsangebote durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden, um diese in Absprache mit den Eltern zu nutzen.

Seit dem 01.01.2011 wird die Leistung der Heilpädagogischen Fachberatung (HFB) durch das örtliche Jugend- und Sozialamt wahrgenommen. Die Fachberater zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf bieten den Eltern und den Fachkräften der Kindertageseinrichtungen entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung für ihre Tätigkeit Beratung und Unterstützung bei der Förderung der Kinder an.

Sie begleitet den Bildungs-, Erziehungs- und Entwicklungsprozess von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und unterstützt Eltern, Erzieher und Leiterinnen der Regeleinrichtungen. Ziel ist es dabei, die Eltern, Erzieher und Leiterinnen für die besondere Situation des Kindes zu sensibilisieren, zu beraten und Hilfe zu leisten.

Dies sind unter anderem:

- ✓ Beratung zur Vorgehensweise bei der Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf,
- ✓ Entwicklungsanalyse und daraus resultierende Information für die Eltern und Erzieherinnen über das Kind und auftretender Teilleistungsstörungen,
- ✓ Erstellen individueller Förderpläne und Kooperation mit anderen Diensten oder Institutionen, Demonstration am Kind, wie durch gezielte Förderung Defizite ausgeglichen und Entwicklungsverzögerungen aufgehoben werden können,
- ✓ Beratung über gezielten Einsatz von adäquaten Arbeits- und Spielmaterialien für das Kind und die Gruppe,
- ✓ Unterstützung der Erzieher bei auftretenden Konflikten in der Gruppensituation – Erforschen von Ursachen,
- ✓ Reflexion der Entwicklungsfortschritte (Verlaufsdagnostik unter Einbeziehung von Eltern und Erzieherinnen),
- ✓ Im Bedarfsfall Erarbeitung eines Hilfeplanes in Abstimmung mit den Eltern unter Einbeziehung aller am Entwicklungsprozess Beteiligten.

7. Tagespflege im Landkreis Greiz

7.1 Rechtliche Grundlagen

Ziel der Regelung im SGB VIII ist der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagespflege als gleichberechtigte Betreuungsform neben bzw. in Ergänzung zu den Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren in allen Bundesländern sowie die Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagesbetreuung in den neuen Bundesländern.

Die Kindertagespflege stellt eine nicht institutionelle, familiäre und flexible Betreuung und Förderung von Kindern dar. Sie kann im Haushalt der Tagespflegeperson stattfinden, was dem Regelfall entspricht, oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten.

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege wird mit der Neugestaltung des ThürKitaG auf Landesebene gewährleistet. Im § 8 des ThürKitaG i. V. mit der dazugehörenden Verordnung

werden Regelungen zur Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, zu den Anforderungen an Konzeption, räumlicher Unterbringung und zur Finanzierung getroffen. Der Landkreis Greiz hält ergänzend dazu eine eigene Richtlinie vor.

Gemäß § 8 Absatz 1 ThürKitaG kann Tagespflege insbesondere für Kinder im Alter von unter 2 Jahren angeboten werden. Nach Vollendung des 2. Lebensjahres sollen Eltern auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung verwiesen werden.

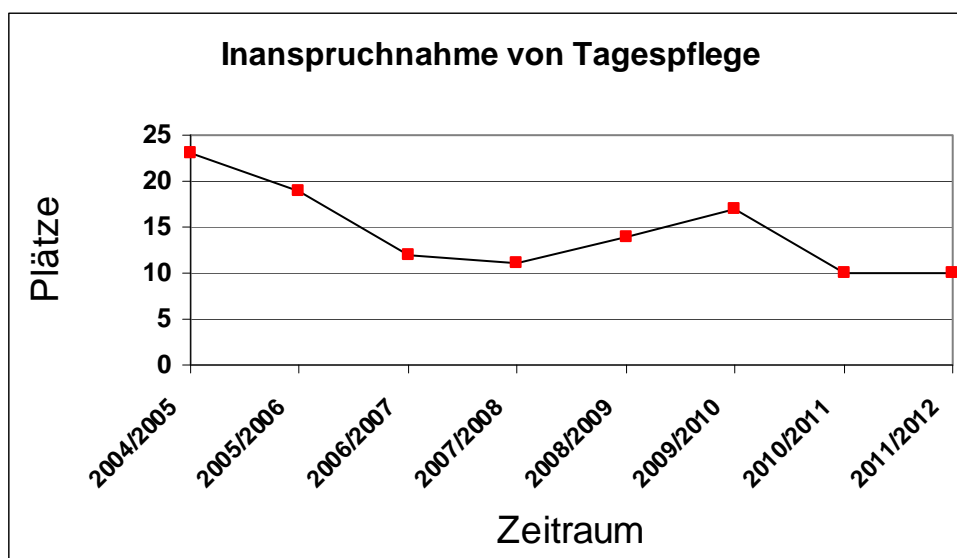
Die Kindertagespflege ist gemäß § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis erteilende Behörde ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Verantwortungsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen. Die Eignung von Tagespflegepersonen sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

7.2 Inanspruchnahme und Planung von Tagespflege im Landkreis Greiz

Die Inanspruchnahme der Tagespflege im Landkreis Greiz war geringfügig. Dies ist dadurch bedingt, dass in den meisten Kindertageseinrichtungen Kinder bereits ab dem ersten Lebensjahr aufgenommen werden.

Kita-Jahr 2004/2005	23 Plätze
Kita-Jahr 2005/2006	19 Plätze
Kita-Jahr 2006/2007	12 Plätze
Kita-Jahr 2007/2008	11 Plätze
Kita-Jahr 2008/2009	14 Plätze
Kita-Jahr 2009/2010	17 Plätze
Kita-Jahr 2010/2011	10 Plätze



Für die Gewährleistung von Tagespflege stehen 2 Tagespflegestellen mit 8 Plätzen zur Verfügung. Der Bedarf an Tagespflege geht stark zurück, da die Zahl der Kleinkindplätze in den Kindereinrichtungen in den Städten und Gemeinden stetig ansteigt. Die Bedarfe der Inanspruchnahme von Tagespflege ist oft nur kurzzeitig (ca. 6 Monate).

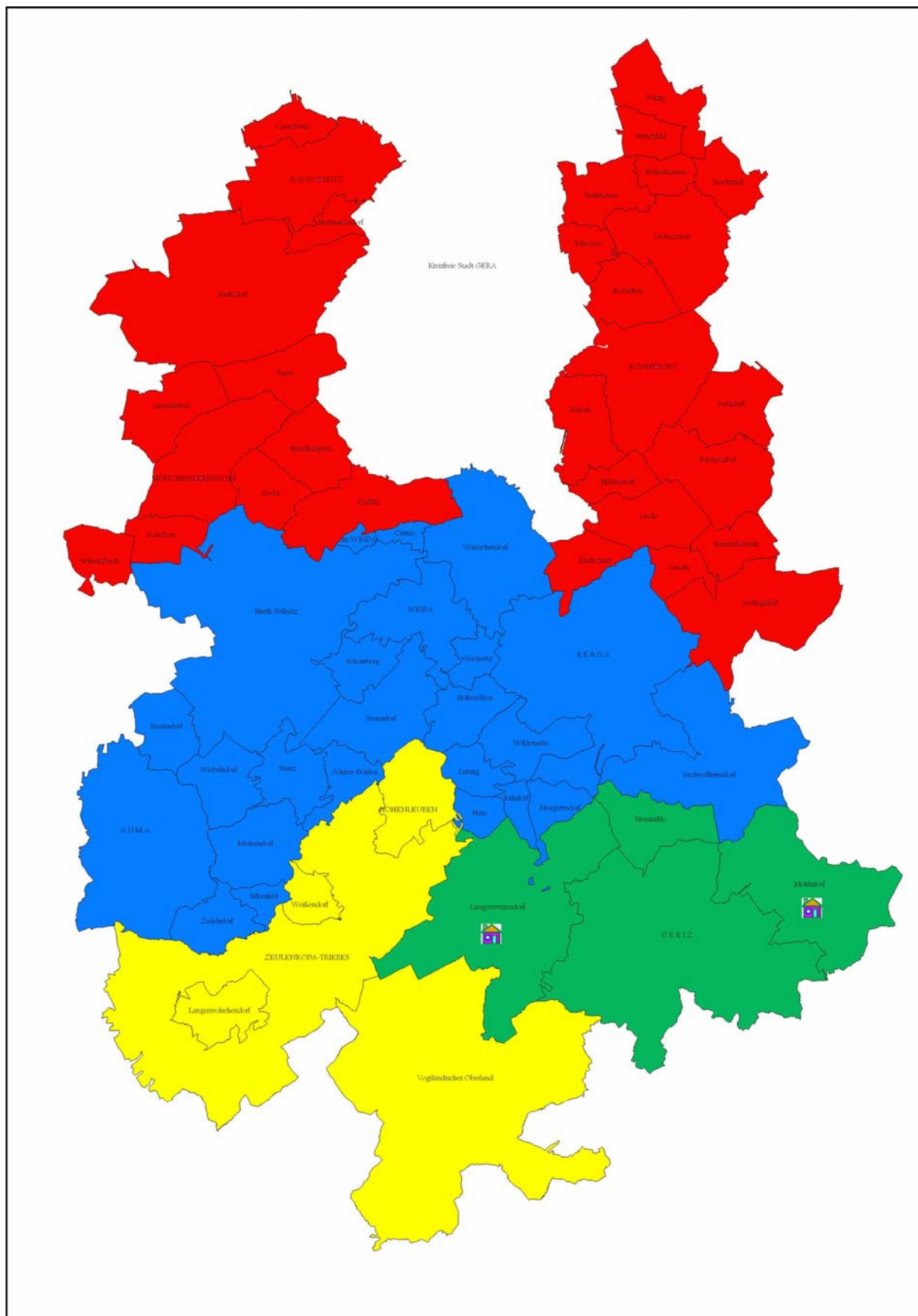
Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit der VHS Greiz die Tagesmütter zu qualifizieren. Dabei trägt das Jugendamt 2/3 der entstehenden Kosten.

Im Landkreis Greiz besteht ein Angebot an Plätzen in Tagespflege.

Für das **Bedarfsjahr 2011/2012** werden **10 Plätze** in **Tagespflege** als Bedarf in der **Planung** zugrunde gelegt. Um Bedarfe auch perspektivisch abzudecken, ist es wichtig, neue Tagesmütter zu gewinnen und auch im Rahmen der Fachberatung verstärkt zu begleiten.

Im Bedarfsfall werden auch, in Abstimmung mit anderen Trägern der Jugendhilfe, Tagesmütter angrenzender Kreise in Anspruch genommen.

Kindertagespflege 2011/2012



8. Wunsch- und Wahlrecht

Im SGB VIII § 5 wird den Leistungsberechtigten das Recht eingeräumt, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Das ThürKitaG § 4 räumt den Eltern das Recht ein, auch außerhalb ihrer Wohnortgemeinde im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Angeboten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zu wählen.

Das Land Thüringen verpflichtet die jeweilige Wohnsitzgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten zu zahlen.

Vor dem Hintergrund der Novellierung des ThürKitaG wurde die nach § 18 Abs. 6 Satz 2 ThürKitaG zu zahlende monatliche Pauschale für das Kindergartenjahr 2011/2012 wie folgt festgesetzt:

- für einen Platz in einer Kinderkrippe	660,00 €
- für einen Platz in einem Kindergarten	338,00 €
- für einen Platz in einem Kinderhort	153,00 €
- für einen Platz in einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung für Kinder verschiedener Altersgruppen	347,00 €

Im Kindergartenjahr 2011/2012 werden entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht 485 Kinder eine Kindertagesstätte außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde innerhalb des Landkreises Greiz in Anspruch nehmen. Das sind 96 Kinder weniger als im vorherigen Bedarfsplanzeitraum.

Im Einzelnen setzt sich dies wie folgt zusammen:

- 88 Plätze für Kinder unter 2 Jahren,
- 78 Plätze für Kinder von 2 bis 3 Jahren,
- 290 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung,
- 29 Plätze für Kinder im Hort/Grundschulalter.

Gründe für das Wunsch- und Wahlrecht sind:

- einrichtungsspezifische pädagogische Konzeptionen,
- familiäre Situationen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes oder des Arbeitsweges der Eltern,
- Öffnungszeiten der Kita oder Aufnahmealter des Kindes,
- Konflikte.

Sozialraum Südost

Einwohner **28.954**

Geburten 2010 **153**

Gemeinden **Greiz**
 Mohlsdorf
 Neumühle
 Langenwetzendorf

Sozialraum Südost

Stand: 12.10.2011

Gemeinde	Einrichtung	Bedarfe 2011			GSA	Öffnungszeiten	freie Kapazitäten
		0 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - SE			
Greiz	Kita "Geschwister Scholl"	5	9	29	-	06:00 - 17:00 Uhr	-
	Kita "Freundschaft"	11	17	98	-	06:00 - 18:00 Uhr	6 Plätze
	Kita "Spatzennest"	4	8	20	-	06:00 - 17:00 Uhr	1 Platz unter 2 Jahre
	Kita "Käthe Duncker"	8	16	54	-	06:00 - 18:00 Uhr	-
	Kita "Gommlaer Waldtwichtel"	4	8	17	-	06:00 - 17:00 Uhr	2 Plätze
	Kita "Kunterbunt"	8	14	50	-	06:00 - 17:00 Uhr	5 Plätze davon 1 unter 3 Jahre
	Kita "Neuer Weg"	1	18	68	-	06:00 - 18:00 Uhr	-
	Kita "Juri Gagarin"	18	21	111	-	06:00 - 18:00 Uhr	12 Plätze unter 2 Jahren, 4 Integrativplätze
	Kita Reinsdorf	3	8	18	-	06:00 - 17:00 Uhr	4 Plätze ab 3 Jahren
Mohlsdorf	Kita "Regenbogen"	6	19	76	-	06:00 - 18:00 Uhr	-
Neumühle	Kita Neumühle	4	4	14	-	06:30 - 17:00 Uhr	2 Plätze ab 3 Jahren
Langenwetzendorf	Kita "Zwergenland"	5	12	42	-	06:00 - 17:00 Uhr	16 Plätze davon 7 unter 2 Jahren
- Nitschareuth	Kita "Sonnenkäfer"	4	5	18	-	06:30 - 16:30 Uhr	7 Plätze unter 2 Jahren
- Naitschau	Kita "Tausendfüßler"	3	9	27	-	06:00 - 17:00 Uhr	5 Plätze davon 3 unter 2 Jahren

GSA-
Grundschulalter
SE-Schuleintritt

84	168	642	-
-----------	------------	------------	----------

Sozialraum Südwest

Einwohner **22.168**

Geburten 2010 **175**

Gemeinden **Zeulenroda-Triebes**
Hohenleuben
Vogtländisches Oberland
Weißendorf
Langenwolschendorf

Sozialraum Südwest

Stand: 12.10.2011

Gemeinde	Einrichtung	Bedarfe 2011				GSA	Öffnungszeiten	freie Kapazitäten
		0 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - SE				
Zeulenroda-Triebes	Kita "Pustebume"	23	20	86	-	06:00 - 17:30 Uhr	2 Plätze	
	Kita "Sonnenschein"	13	14	67	24	06:00 - 17:30 Uhr	3 Plätze ab 3 Jahren	
	Kita "Frohe Zukunft"	17	17	50	28	06:00 - 17:30 Uhr	7 Plätze davon 4 über 3 Jahren	
	Kita "Unterm Regenbogen"	6	6	24	-	06:00 - 17:30 Uhr	-	
	Kita "Villa Kinderglück"	4	7	18	-	06:00 - 17:30 Uhr	1 Platz über 3 Jahren	
	Kita "Freundschaft"	10	16	44	-	06:00 - 17:30 Uhr	3 Plätze ab 3 Jahren	
-Triebes	Kita "Haus Kinderglück"	10	12	39	-	06:00 - 17:30 Uhr	4 Plätze davon 3 über 3 Jahren	
- Pahren	Kita "Die kleinen Strolche"	17	11	27	-	05:30 - 17:30 Uhr	2 Plätze ab 3 Jahren	
	Kita "Hainschlößchen"	4	4	17	-	06:00 - 17:00 Uhr	-	
Hohenleuben	Kita "Leubazwerge"	4	12	22	-	06:00 - 19:00 Uhr	6 Plätze unter 3 Jahren	
Vogtl. Oberland - Cossengrün	Kita "Kleeblatt"	3	1	12	-	06:30 - 17:00 Uhr	2 Plätze ab 2 Jahren	
- Bernsgrün	Kita "Arche Noah"	8	4	31	-	06:00 - 17:30 Uhr	2 Plätze ab 2 Jahren	
- Hohndorf	Kita "Am Froschteich"	2	2	16	-	06:00 - 16:30 Uhr	-	
- Pöllwitz	Kita "Spatzennest"	6	1	18	-	06:00 - 17:00 Uhr	4 Plätze davon 2 unter 3 Jahren	
Weißendorf	Kita "Kleine Schloßgeister"	4	5	11	-	06:00 - 17:00 Uhr	4 Plätze	
Langenwolschendorf	Kita "Spatzennest"	10	7	20	17	06:00 - 17:30 Uhr	-	

SE - Schuleintritt

GSA - Grundschulalter

141	139	502	69
-----	-----	-----	----

Sozialraum Mitte

Einwohner **27.637**

Geburten 2010 **182**

Gemeinden	Weida	Wünschendorf
	Berga	Zadelsdorf
	Teichwolframsdorf	Wiebelsdorf
	Auma	Wöhlsdorf
	Wildetaube	Merkendorf
	Hohenölsen	Staitz
	Kühdorf	Neugernsdorf
	Steinsdorf	Göhren-Döhlen
	Schömburg	Teichwitz
	Harth-Pöllnitz	Silberfeld
	Lunzig	

Sozialraum Mitte

Stand: 12.10.2011

Gemeinde	Einrichtung	Bedarfe 2011				GSA	Öffnungszeiten	freie Kapazitäten
		0 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - SE				
Weida	Kita "Ameisenburg"	9	21	84	29	06:00 - 17:00 Uhr	7 Plätze davon 5 Integrativplätze und 2 über 3 Jahren	
	Kita "Freundschaft"	9	10	52	-	06:00 - 17:30 Uhr	-	
	Kita "Sonnenschein"	6	8	44	-	06:00 - 17:00 Uhr	3 Plätze unter 3 Jahren	
Berga - Wolfersdorf - Waltersdorf	Kita "Waldspatzen"	10	17	69	-	06:00 - 17:00 Uhr	5 Plätze davon 3 unter 3 Jahren	
	Kita "Pustebblume"	2	5	15	-	06:00 - 17:00 Uhr	4 Plätze davon 2 unter 3 Jahren	
	Kita "Gänseblümchen"	4	6	21	-	06:00 - 17:00 Uhr	5 Plätze davon 2 unter 2 Jahren	
Teichwolframsdorf	Kita "Sonnenschein"	10	12	51	-	06:00 - 17:00 Uhr	3 Plätze dav.on1 unter 3 Jahren	
Auma	Kita "Sonnenschein"	10	15	66	-	06:00 - 17:00 Uhr	8 Plätze	
Wildetaube	Kita "Die wilden Tauben"	3	5	27	17	06:00 - 17:00 Uhr	13 Plätze davon 7 unter 2 Jahren	
Hohenölsen	Kita "Kleeblatt"	6	5	14	-	06:00 - 17:00 Uhr	20 Plätze davon 4 unter 2 Jahren	
Steinsdorf	Kita "Löwenzahn"	6	5	17	-	06:00 - 16:45 Uhr	3 Plätze	
Harth-Pöllnitz - Burkersdorf - Niederpöllnitz	Kita "Abenteuerland"	7	8	38	-	06:00 - 17:00 Uhr	4 Plätze davon 2 unter 2 Jahren	
	Kita "Regenbogen"	11	11	38	-	06:00 - 17:00 Uhr	2 Plätze unter 3 Jahren	
Lunzig	Kita "Wirbelwind"	2	3	13	-	06:00 - 17:00 Uhr	7 Plätze davon 2 unter 3 Jahren	
Wünschendorf - Meilitz	Kita "Regenbogen"	9	11	47	-	06:00 - 17:00 Uhr	7 Plätze davon 4 unter 3 Jahren	
	Kita "Bussi Bär"	12	10	36	-	06:00 - 17:30 Uhr	1 Platz	
Wiebelsdorf	Kita "Zwergenland"	3	5	7	1	06:00 - 16:30 Uhr	3 Plätze	

SE - Schuleintritt

GSA -
Grundschulalter

119	157	639	47
-----	-----	-----	----

Sozialraum Nord

Einwohner **30.244**

Geburten 2010 **197**

Gemeinden	Caaschwitz	Zedlitz	Korbußen
	Bad Köstritz	Endschütz	Schwaara
	Hartmannsdorf	Gauern	Großenstein
	Kraftsdorf	Seelingstädt	Reichstädt
	Saara	Braunichswalde	Brahmenau
	Lindenkreuz	Linda	Bethenhausen
	Münchenbernsdorf	Hilbersdorf	Hirschfeld
	Hundhaupten	Rückersdorf	Pölzig
	Schwarzbach	Kauern	Braunsdorf
	Lederhose	Ronneburg	
	Bocka	Paitzdorf	

Sozialraum Nord

Stand: 12.10.2011

Gemeinde	Einrichtung	Bedarfe 2011				GSA	Öffnungszeiten	freie Kapazitäten
		0 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - SE				
Caaschwitz	Kita "Märchenbuche"	7	3	30	-	06:00 - 18:00 Uhr	12 Plätze davon 6 unter 3 Jahren	
Bad Köstritz	Kita "Bummi"	16	16	85	-	06:00 - 17:30 Uhr	6 Plätze unter 3 Jahren	
Kraftsdorf - Niederndorf - Rüdersdorf - Töppeln	Kita "Sonnenhügel"	6	6	23	-	06:00 - 18:00 Uhr	4 Plätze über 3 Jahren	
	Kita "Bei den Erlbachzwerge"	6	6	28	11	06:00 - 17:30 Uhr	3 Plätze davon 1 unter 1 Jahr	
	Kita "Kinderland am Waldesrand"	7	7	24	18	06:00 - 18:00 Uhr	-	
	Kita "Zwergenland"	5	7	22	9	08:00 - 18:00 Uhr	4 Plätze unter 3 Jahren	
Saara	Kita "Buntstift"	5	7	22	5	06:00 - 17:00 Uhr	-	
Münchenbernsdorf	Kita "Kinderparadies"	16	17	86	19	06:00 - 17:00 Uhr	3 Plätze über 3 Jahren	
Lederhose	Kita "Lederhose"	2	2	13	-	06:00 - 17:00 Uhr	1 Platz unter 3 Jahren	
Bocka	Kita "Bockaer Rappelkiste"	2	9	14	-	06:00 - 18:00 Uhr	7 Plätze unter 3 Jahren	
Zedlitz	Kita "Am Silbergrund"	5	6	24	-	06:30 - 17:00 Uhr	-	
Endschütz	Kita "Sankt Marien"	2	5	14	9	06:00 - 17:00 Uhr	-	
Seelingstädt	Kita "Gänseblümchen"	8	10	34	-	06.00 - 17:00 Uhr	7 Plätze davon 3 unter 3 Jahren	
Braunichswalde	Kita "Anne Frank"	4	6	18	19	06.00 - 17:00 Uhr	5 Plätze unter 3 Jahren	
Linda	Kita "Sonnenkäfer"	7	9	34	-	06:00 - 17:00 Uhr	-	
Rückersdorf	Kita "Löwenzahn"	7	8	31	3	06:00 - 17:00 Uhr	3 Plätze über 3 Jahren	

Ronneburg	Kita "Luftikus"	12	13	84	-	06:00 - 17:00 Uhr	3 Plätze über 3 Jahren
	Kita "Regenbogenland"	14	12	51	-	06:00 - 17:00 Uhr	-
Paitzdorf	Kita "Paitzdorfer Strolche"	3	3	21	11	06:00 - 17:00 Uhr	1 Platz unter 2 Jahren
Korbußen	Kita "Korbußener Zwergenland"	4	7	11	-	06:00 - 17:00 Uhr	2 Plätze davon 1 unter 2 Jahren
Großenstein	Kita "Sprottetaler Knirpse"	13	10	45	-	06:00 - 17:30 Uhr	2 Plätze unter 3 Jahren
Brahmenau	Kita "Brahmenauer Koblode"	9	11	40	-	06:00 - 17:30 Uhr	4 Plätze unter 3 Jahren
Pölzig	Kita "Rappelkiste"	7	16	39	-	06:00 - 17:00 Uhr	3 Plätze unter 3 Jahren

SE - Schuleintritt

GSA - Grundschulalter

167	196	793	104
------------	------------	------------	------------

9. Fachberatung und Vernetzung

Mit der weiteren Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern werden die Anforderungen an die Tageseinrichtungen für Kinder komplexer. Die sozialpädagogischen Fachkräfte fordern zur Bewältigung ihrer Aufgaben Unterstützung und fachlichen Beistand, den sie über Fachberatung erhalten können.

Ziel der Fachberatung ist die Weiterentwicklung der auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Fachberatung richtet sich an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen gleichermaßen und wird vor Ort geleistet.

Die Aufgabe von Fachberatung besteht darin, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis zu initiieren, notwendige Wissensvermittlung zu leisten und diese Prozesse der pädagogischen Arbeit kontinuierlich zu begleiten.

Es ist gemäß § 79 Abs. 2 i. V. m. § 15 a Abs. 4 ThürKitaG verpflichtende Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Qualität der Kindertagesbetreuungsangebote durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Um diesem Auftrag gerecht werden zu können, sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, gemäß § 15 a Abs. 2 ThürKitaG bedarfsgerecht Fachberatung anzubieten. Diese Aufgabe erfüllen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII.

Fachberatung ist eine personen- und einrichtungsbezogene, strukturentwickelnde Leistung der Jugendhilfe. Sie wirkt qualitätssichernd und -entwickelnd in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Elementarbereich unter Wahrung der Eigenständigkeit pädagogischer Konzepte. Sie begleitet den Übergang zur Grundschule in Zusammenarbeit mit dem Schulamt.

Vorrangiges Ziel von Fachberatung ist die Stärkung der frühkindlichen Bildung und die Umsetzung des Rechtsanspruches.

Das erfordert entsprechend des neuen § 15 a ThürKitaG die Fachberatung als eine komplexe Aufgabe bezogen auf das einzelne Kind und die einzelne Einrichtung, aber auch auf die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und den verschiedenen Trägern eines Landkreises, den verschiedenen Ämtern, den Grundschulen und Angeboten der sozialen Infrastruktur bezogene Aufgabe zu verstehen und wahrzunehmen. Diese komplexe Aufgabe setzt einen komplexen fachlichen Ansatz voraus.

Fachberatung beinhaltet sowohl pädagogische Beratungsleistungen und Fortbildungsangebote für Eltern, Erzieherinnen, Leiterinnen, Tagespflegepersonen, Träger, als auch einrichtungs-trägerübergreifende, trägerunabhängige Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben und ebenso administrative Aufgaben, wie die Ergänzung der Aufsicht durch das zuständige Ministerium.

Nach der Neuregelung § 15 a Abs. 2 ThürKitaG können freie Träger von Kindertageseinrichtungen ebenfalls Fachberatung einrichten und anbieten. Das Land Thüringen zahlt für Fachberatung nach § 15 a ThürKitaG eine Landespauschale in Höhe von 30 € jährlich je Kind im Alter zwischen einem Jahr und sechs Jahren und sechs Monaten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Landkreis Greiz erfüllt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich.

Es stehen allen Kindertageseinrichtungen des Landkreises ein Fachberaterteam zur Sicherstellung der Qualität in den Einrichtungen zur Verfügung.

Fachberater am Kind

Hier erfolgt Fachberatung bezogen auf das Kind und orientiert sich an den individuellen psychischen, physischen, geistigen, familiären Entwicklungsvoraussetzungen und umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der Auswahl einer geeigneten Kindertageseinrichtung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtplanes nach SGB XII sowie Beratung bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der integrativen Bildung und Erziehung sowie bei der Einbindung der Beratungsfachkräfte, die zur Einrichtung der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG unterstützen.

Fachberater bei der Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes für Kinder bis 10 Jahre umfasst insbesondere:

1. die Beratung bei der Erstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption in Umsetzung der im Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre aufgeführten Ziele und Aufgaben sowie die damit einhergehende Begleitung von Teamentwicklungsprozessen,
2. die Begleitung der Fachkräfte bei der Umsetzung der Konzeption im Alltag und Reflexion des praktischen Handelns,
3. die Beratung zur Einbeziehung der Eltern in Fragen der Bildung und Erziehung ihrer Kinder,
4. die Organisation und Durchführung von Fortbildungen

Heilpädagogische Fachberatung

Die Heilpädagogische Fachberatung unterstützt die Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 7 Absatz 4 ThürKitaG. Sie beraten, begleiten und imitieren geeignete Fördermaßnahmen in den Einrichtungen im Rahmen des Förderauftrages nach § 22 SGB VIII und § 6 ThürKitaG. Sie arbeiten eng mit anderen Leistungsträgern zusammen.

Koordinierende Fachberaterin

Koordiniert die einzelnen Fachberaterbereiche im Hinblick eines bedarfsorientierten und qualitätsentwickelnden Fachberatungsangebotes.

Darüber hinaus sind Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie der Konzeption wesentliche Schwerpunkte zum Beispiel:

- die Ergänzung der fachlichen Aufsicht und Beratung des für Kita's zuständige Ministerium nach § 9 Absatz 4 ThürKitaG durch begleitende, kontinuierliche Beratungsangebote,
- Bedarfsplanung und das Hinwirken auf ein bedarfsgerechtes Angebot gemäß § 2 ThürKitaG in Verbindung mit § 17 ThürKitaG und einer bedarfsgerechten Öffnungszeit in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege,
- Aufsicht und Betriebserlaubniserteilung von Tagespflege,
- die Beratung zur räumlichen Ausstattung,
- die Zusammenarbeit mit dem für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Aufsicht zuständigen Stellen,
- die Organisationsberatung zu rechtlichen, methodischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen,
- die Beratung bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen und
- das Aufzeigen von Lösungswegen in Konflikt- und Krisensituationen.

Um den unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen an Fachberatung gerecht zu werden, müssen verschiedene Arbeitsformen und entsprechende vielfältige Methoden zur Anwendung kommen. Neben der allgemeinen Beratungskompetenz sind Kenntnisse über das konkrete Arbeitsfeld, den Thüringer Bildungsplan, die Trägersysteme und Strukturen sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung erforderlich.

Die Fachberatung arbeitet eng mit den Unterstützersystemen nach dem ThürKitaG § 15 Absatz 2 zusammen. Unter anderen sind das die 7 Konsultations- und Beratungseinrichtungen im Landkreis Greiz.

Gemeinde Hohenölsen
Kindertagesstätte „Kleeblatt“
Mühlweg 1
07570 Hohenölsen

GSM der Stadt Münchenbernsdorf
Integrative Kindertagesstätte „Kinderparadies“
Friedrich Fröbel Str. 10
07589 Münchenbernsdorf

Stadt Greiz
**Integrative Kindertagesstätte
„Juri Gagarin“**
Juri Gagarin Str. 11
07973 Greiz

Gemeinde Harth-Pöllnitz
Kindertagesstätte „Abenteuerland“

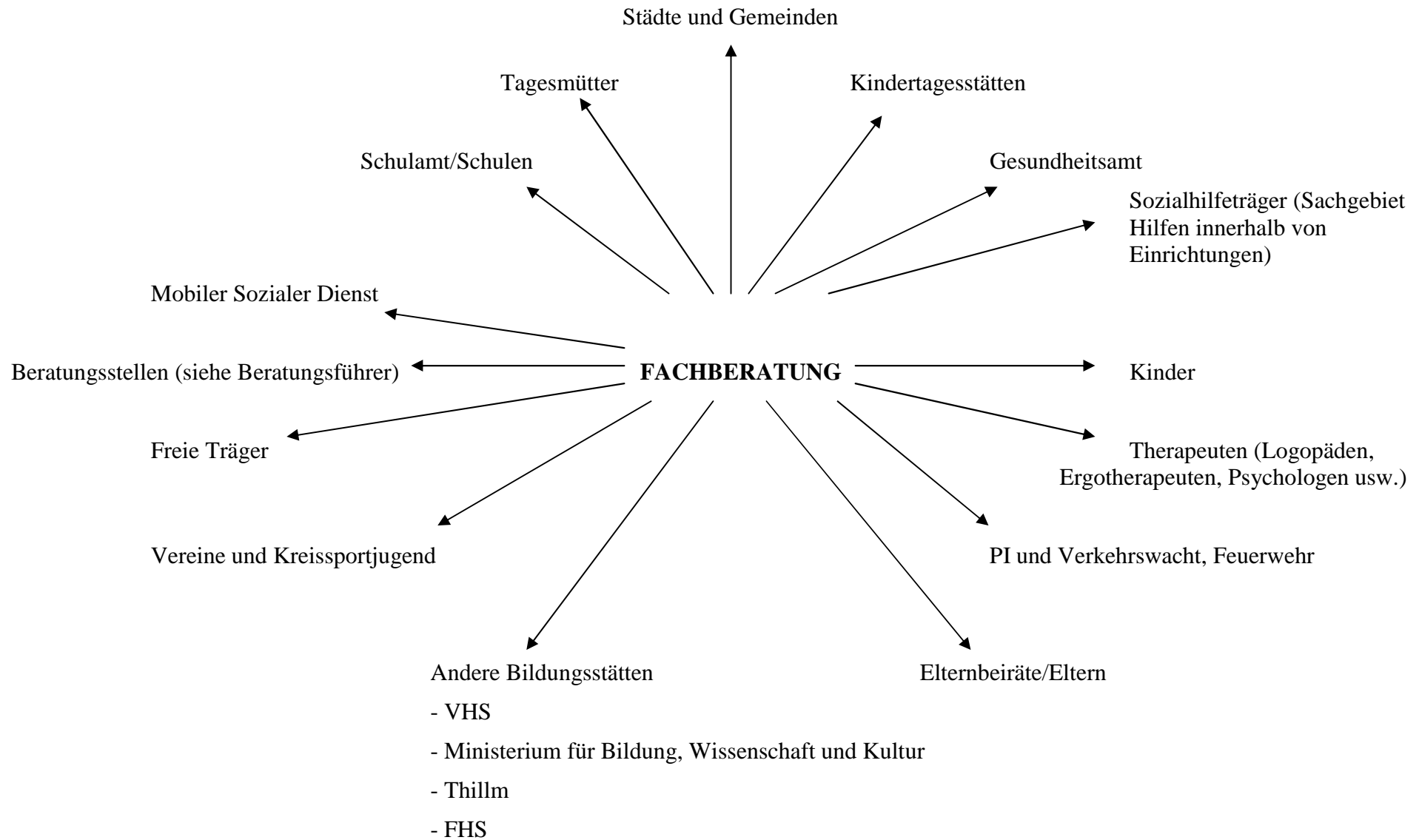
Am Schafteich 2
07570 Burkersdorf

AWO Zeulenroda gGmbH e.V.
Kindertagesstätte „Haus Kinderglück“
Triebes Wesserstr. 21
07937 Zeulenroda-Triebes

Stadt Zeulenroda - Triebes
Kindertagesstätte „Frohe Zukunft“
Giengener Str. 23
07937 Zeulenroda-Triebes

Stadt Zeulenroda-Triebes
Kindertagesstätte „Sonnenschein“
Straße der DSF 37
07937 Zeulenroda-Triebes

Netzwerk – Fachberatung (nicht abschließend)



10. Elternsprecher auf kommunaler, Kreis- und Landesebene

Nach der Neuregelung im § 10 a ThürKitaG können sich auf der Ebene der Gemeinden, der Landkreise und des Landes Elternbeiräte zu Elternvertretungen zusammenschließen.

Die Mitwirkungsrechte, das Wahlverfahren und die Förderungsgrundsätze werden durch Rechtsverordnung geregelt. Diese Rechtsverordnung wurde noch nicht erlassen.

Im Absatz 1 des § 10 ThürKitaG werden die Gemeinden, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das zuständige Ministerium verpflichtet die Arbeit der Elternvertreter zu fördern und zu unterstützen.

Entsprechend § 10 Absatz 4 ThürKitaG hat die Wahl der Elternvertreter bis zum 30. September diesen Jahres in den Kita's stattgefunden. Die Elternbeiräte wurden neu gewählt.

Die Eltern haben das Recht an den Entscheidungen der Kindertagesstätten mitzuwirken, informiert zu werden und die Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung im Interesse der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu gestalten. Der Fachberater des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe steht den Eltern unabhängig der Trägerschaft der jeweiligen Kindertagesstätte beratend und fachlich unterstützend zur Verfügung.

11. Elternbeiträge

Im Landkreis Greiz werden Elternbeiträge im Durchschnitt in Höhe von 100,00 Euro erhoben. Die Gebührensatzungen der Träger sehen unterschiedliche Regelungen und Staffelungen der Gebühren vor.

So werden z. B. Gebühren gestaffelt nach:

- Einkommen,
- Verweildauer der Kinder,
- die Anzahl der Kinder, die aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Um für alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen zu gewährleisten, werden gemäß § 90 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kostenbeiträge der Eltern zum Besuch ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege auf Antrag ganz bzw. teilweise übernommen, wenn ihnen und dem Kind die (finanzielle) Belastung nicht zuzumuten ist.

12. Resümee

Im Landkreis Greiz sind Kindertageseinrichtungen flächendeckend und wohnortnah vorhanden. Diese Einrichtungen sind fester Bestandteil des öffentlichen Lebens in den Städten und Gemeinden.

Die Neuregelung des ThürKitaG im § 2, für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, den Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewährleisten, wird von allen Städten und Gemeinden engagiert und kompetent umgesetzt.

Die Städte und Gemeinden stellen sich diesem qualitativen Anspruch und bauen auf der Grundlage des erforderlichen Bedarfs die vorhandenen Bedingungen und Strukturen aus. Dazu werden vor allem Bedingungen für Kinder unter drei Jahren so gestaltet, dass auch Bedarfe flexibel realisiert werden können.

Dem Wunsch und Wahlrecht gemäß § 4 ThürKitaG wird im Rahmen freier Kapazitäten entsprochen. Es nehmen immer mehr Eltern diesen Anspruch wahr und wählen die Kita entsprechend ihrer Vorstellungen und ihrer persönlichen Situation.

In Kindertageseinrichtungen stehen entsprechend der zurzeit gültigen Rahmenkapazitäten 4820 Plätze zur Verfügung. Im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII werden die Plätze für Kinder unter zwei Jahre in vielen Kita's nun neu geregelt.

Die baulichen Maßnahmen der Städte und Gemeinden werden im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und dem Konjunkturpaket stärker auf die vorhandenen Strukturen und auf die tatsächlichen Bedarfe ausgerichtet.

Betrachtet man die derzeitigen einzelnen Sozialräume so zeigen sich folgende Bedarfe:

Sozialraum Nord

Dieser Sozialraum ist entsprechend der Einwohnerzahl der größte Sozialraum.

23 Kindertageseinrichtungen sichern einen Bedarf von 1260 Plätzen.

70 Reserveplätze, davon 44 für Kinder im Alter unter drei Jahren, stehen im Sozialraum zur Verfügung.

5 Kindertageseinrichtungen haben bis 18.00Uhr geöffnet und 4 Einrichtungen bis 17.30 Uhr.

Besondere Bedarfssituationen, vor allem für Kinder unter drei Jahren, zeigen sich in der Stadt Ronneburg.

Durch eine hohe Geburtenrate im Jahr 2010 können nicht alle Bedarfe in der Stadt abgesichert werden.

Sozialraum Südost

In diesem Sozialraum sichern 14 Kindertageseinrichtungen 894 Plätze.

60 Reserveplätze, davon 36 Plätze für Kinder unter drei Jahren, stehen im Sozialraum zur Verfügung.

5 Kindertageseinrichtungen haben bis 18.00Uhr geöffnet

Der Sozialraum ist vor allem durch große städtische Kindertageseinrichtungen geprägt. Besondere Bedarfssituationen zeigen sich vor allem in der Stadt Greiz und der Kindertageseinrichtung Mohlsdorf bei der Sicherung der Plätze für Kinder ab einem Jahr. Hier werden Plätze zur Absicherung der Bedarfe benötigt.

In der Gemeinde Mohlsdorf steht eine Tagespflegestelle mit fünf Plätzen und in der Gemeinde Langenwetzendorf eine Tagespflegestelle mit drei Plätzen zur Verfügung.

Sozialraum Mitte

In diesem Sozialraum sichern 17 Kindertageseinrichtungen 962 Plätze.

95 Reserveplätze, davon 32 Plätze für Kinder unter drei Jahren, stehen im Sozialraum zur Verfügung

2 Kindertageseinrichtungen haben bis 17.30 Uhr geöffnet, alle anderen Einrichtungen bis 17.00Uhr.

Sozialraum Südwest

In diesem Sozialraum sichern 16 Kindertageseinrichtungen 851 Plätze.

40 Reserveplätze, davon 12 Plätze für Kinder unter drei Jahren, stehen im Sozialraum zur Verfügung.

1 Kindertageseinrichtung ist bis 19.00 Uhr und 11 Einrichtungen bis 17.30 Uhr geöffnet.

Der Sozialraum ist vor allem durch große Städtische Einrichtungen geprägt.

Im Sozialraum können alle Bedarfe abgesichert werden. Die Anzahl der Reserveplätze für Kinder unter drei Jahren ist von allen Sozialräumen am niedrigsten.

Die Öffnungszeiten aller Kindertageseinrichtungen sind kindesorientiert und familienfreundlich. Die Nachfrage nach verlängerten Öffnungszeiten bis 19.00 Uhr oder darüber hinaus steigt. Gemeinsam mit den Städten, Gemeinden und den Trägern wird über die erforderliche Öffnungszeit beraten. Bedarfe zeigen sich in den einzelnen Sozialräumen unterschiedlich. Vor allem im städtischen und stadtnahen Raum wird eine Öffnungszeit von über zehn Stunden benötigt.

Durch die steigenden Bedarfe für Plätze unter drei Jahren ist das Wunsch und Wahlrecht nur insoweit möglich, inwieweit freie Platzkapazitäten tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Erweiterung des Platzangebotes auf die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab einem Jahr erfordert auch von den Trägern und den Pädagoginnen ihre pädagogischen Konzeptionen auf die frühkindliche Bildung für Kinder im Alter unter drei Jahren auszurichten.

Der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre ist seit dem 1. August 2008 in Kraft. Er ist ein Meilenstein für den Bereich Bildung für Kinder im Alter bis 10 Jahre im Freistaat. Als Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit an Grundschulen, Kindertagesstätten und Tagespflege ist er entsprechend § 6 Absatz 3 ThürKitaG verbindlich.

Alle Kindertageseinrichtungen des Landkreises stellen sich diesem Anspruch.

Im Rahmen der Fachberatung nach § 15 a ThürKitaG wurden die Einrichtungen in 8 Klausurtagen in diesem Prozess unterstützt.

Die begonnene fachliche Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes gilt es unter dem Anspruch der Umsetzung qualitativer Bedarfe weiterzuführen.

Eine sehr gute inhaltliche Arbeit in den Kindertageseinrichtungen wird durch gezielte Weiterbildung und Beratung vor Ort durch die Zusammenarbeit der Fachberatung des Landkreises, den Trägern, der Volkshochschule Greiz, dem Bildungsinstitut des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Thillm) unter Anwendung neuester Erkenntnisse in der frühkindlichen Bildung weiter gefördert. Die Bedarfe der Erzieher sind hier eine entscheidende Ausgangsposition.

In vergangenen Planungsjahren hat sich die Installation von Inhouse -Weiterbildungen und Erfahrungsaustausch zwischen den Erziehern entwickelt. Die Pädagogen zeigen eine hohe Bereitschaft zur eigenen Qualifikation mit der Willensbekundung, sich den erhöhten Anforderungen an der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu stellen, um beste Qualität garantieren zu können.

Voneinander zu lernen, Erfahrungen auszutauschen ist auch perspektivisch gewünscht und dringend notwendig. Schwerpunkte werden hier u. a. sein:

- ✓ Anspruch der Bildung, Erziehung und gesunder Entwicklung von Kindern bis 3 Jahre und Methodik in der Kleinkindpädagogik
- ✓ Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, um fließende Übergänge mit dem Blick auf die veränderte Schuleingangsphase für alle Kinder zu gestalten
- ✓ „Haus der kleinen Forscher“ MINT Bildung (Mathematik-Informatik-Naturwissenschaft-Technik)
- ✓ Beobachtung und Dokumentation im pädagogischen Alltag
- ✓ Gesunde Ernährung – Ernährungsstandards in der Kita

Darüber hinaus nutzen in 8 Arbeitskreisen die Erzieherinnen die Möglichkeit zur themenspezifischen Weiterbildung und des praxisbezogenen Dialogs.

Der Thüringer Bildungsplan -10 formuliert die Ansprüche an die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen unabhängig von pädagogischen Ansätzen oder Größe der Kita.

Dies erfordert von den Professionellen ein individuelles Eingehen auf die Bildungsbedürfnisse der Kinder. Dieser Prozess wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, explizit durch das Fachberaterteam des Jugendamtes in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe nachhaltig wirksam gestaltet und begleitet.

